

# Fight-Club Radolfzell e.V.

## SATZUNG

Die Mitgliederversammlung des Fight-Club Radolfzell e.V. vom 7.03.2016 beschloß einstimmig die folgende Vereinssatzung.

### § 1 [Name]

Der Verein trägt den Namen „Fight-Club Radolfzell e.V.“.

### § 2 [Sitz; Vereinsregister]

(1) Der Verein hat seinen Sitz in 78315 Radolfzell am Bodensee.

### § 3 [Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO ). Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Thai/Boxsportes.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an Wettkämpfen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

### § 4 [Mitglieder]

- (1) Mitglied können nur Personen werden, die unbescholten sind.
- (2) Der Verein besteht aus
  1. ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren, mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
  2. ordentlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, ab 12 Jahren mit Stimmrecht in der Jugendversammlung,
  3. Ehrenmitgliedern (ab 18 Jahren), mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und
  4. Fördermitgliedern (passive) ohne Stimmrecht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 6 Abs. 4) auf einen schriftlichen Antrag der Person hin.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 6 Abs. 4) mit Wirkung zum 31.12. des Jahres. Der Vorstand (§ 6 Abs. 4) bestätigt den Austritt schriftlich.
3. durch Ausschluß, durch die Vorstandsschaft auf Antrag des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden wegen
  - a) groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
  - b) groben Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft
  - c) groben Verstoßes gegen einen Beschluß der Vorstandsschaft oder der Mitgliederversammlung
  - d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung
  - e) rechtskräftiger Verurteilung zu Geld- oder FreiheitsstrafeVor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

## **§ 5 [Mitgliedsbeitrag]**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im voraus zu bezahlen (Fälligkeit 01. des Monats).
- (3) Die Vorstandsschaft beschließt jährlich auf Vorschlag des Vorsitzenden die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das darauffolgende Jahr. Faßt sie keinen Beschluß, so behält der letzte davor gefaßte Beschluß seine Gültigkeit.

## **§ 6 [Vorstandsschaft]**

- (1) Die Vorstandsschaft leitet den Verein. Sie wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Vorstandsschaft besteht zwingend aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart
  4. und dem Jugendwart.
  5. und dem sportlichen Leiter
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandsschaft bei Bedarf um weitere Ämter erweitern (z.B. Schriftwart, Jugendwart, Pressewart).
- (4) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (5) Beschlüsse der Vorstandsschaft werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines anwesenden Vertreters.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Ihre Beschlüsse binden die Vorstandsschaft.
- (2) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab 18 Jahren. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anders festlegt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere
  1. einen Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit der Vorstandsschaft entgegenzunehmen,
  2. einen Bericht des Kassenwarts über den Kassenstand entgegenzunehmen,
  3. (jedes Jahr) die alte Vorstandsschaft zu entlasten und eine neue zu wählen,
  4. (jedes Jahr) den zuvor von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart/Jugendausschuss zu bestätigen,
  5. (jedes Jahr) einen Kassenprüfer zu bestimmen,
  6. bei Bedarf mit einer Dreiviertelmehrheit, der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Satzung des Vereins zu ändern und
  7. eine Aussprache über sonstige Belange des Vereins zu führen.
- (4) Der Vorsitzende beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (5) Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Sie muß die geplante Tagesordnung enthalten. Wird die Einladung maschinell erstellt, so ist sie auch ohne Unterschrift gültig.
- (6) Der Vorsitzende kann jederzeit, unter Beachtung von Absatz 5, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ihm geboten erscheint. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Vorstandsschaft dies beschließt oder mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche.

## **§ 8 [Jugendordnung]**

- (1) Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder unter 18 Jahren sowie der Jugendwart/die Mitglieder des Jugendausschusses. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Ihr stehen eigene finanzielle Mittel zu.
- (2) Die Jugendabteilung fördert die Persönlichkeitsentwicklung, die sportliche Betätigung, das soziale Verhalten und den Gemeinschaftssinn der Jugendlichen sowie die Völkerverständigung. Ihr obliegt auch die Förderung des Thai-/Box-Sports als Wettkampf- oder als Freizeitsport, sowie die Kontaktaufnahme und Freundschaft zum Breitensport, zu nicht organisierten Jugendlichen oder zu anderen Jugendorganisationen. Sie plant, organisiert und führt auch gesellige Veranstaltungen durch.
- (3) Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und der Jugendwart/Jugendausschuss.
- (4) Die Jugendversammlung ist das Hauptorgan der Jugendabteilung. Sie legt die Richtlinien und Tätigkeit der Jugendabteilung fest. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder von 12 bis 17 Jahren. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendversammlung muß einmal jährlich durchgeführt werden. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Jugendwart durch Bekanntgabe im Training einberufen.

- (5) Alle jedes Jahr wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Jugendwart, oder wenn sich genügend Bewerber finden, einen Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendwart als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die Jugendversammlung muß vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, da die Mitgliederversammlung den Jugendwart/Jugendausschuss bestätigen muss (§ 7 Abs. 3 Nr. 4).
- (6) Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied in der Vorstandsschaft. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.
- (7) Der Jugendwart muß auf der Mitgliederversammlung eine Änderung dieser Vorschrift (§ 8) beantragen, wenn zuvor Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Jugendversammlung für die Änderung gestimmt haben. Dann findet § 7 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung Anwendung.

## **§ 9 [Ehrungen]**

- (1) Die Vorstandsschaft beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden über die Verleihung der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel des Vereins sowie über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten, für langjährige Vereinsmitgliedschaft oder besondere Verdienste als Sportler, Funktionär oder Förderer des Sports im allgemeinen, des Thai-/Box-Sports oder des Vereins. Zum Ehrenmitglied kann auch eine Person ernannt werden, die dem Verein noch nicht angehört. Es kann immer nur einen Ehrenpräsidenten geben.
- (2) Die Verleihung oder Ernennung erfolgt durch den Vorsitzenden.

## **§ [10 Protokoll]**

Über Mitgliederversammlungen, Jugendversammlungen oder Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll muß Ort, Datum und Anwesenheit sowie alle Wahlergebnisse und alle getroffenen Beschlüsse festhalten. Es ist vom gewählten Schriftführer (=Verfasser) zu erstellen und zu unterzeichnen. Darüber hinaus ist es vom Vorsitzenden (bzw. bei Jugendversammlungen vom Jugendwart) oder seinem anwesenden Vertreter gegenzuzeichnen, sofern dieser es nicht selbst verfaßt hat.

## **§ 11 [Auflösung des Vereins]**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit, der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins beschließen. Sie kann hierzu einen oder mehrere Liquidatoren wählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Tierschutzverein Radolfzell u.U. e. V.** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.